



## **Studienordnung für den praxisintegrierenden Studiengang**

### **Soziale Arbeit Schwerpunkt Soziale Gerontologie (Bachelor of Arts) an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BAGSS)**

vom 23.02.2017, zuletzt geändert durch Beschluss des Akademischen Senats vom 31.01.2018<sup>1</sup>

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art und Ziel des Studiengangs
- § 3 Abschluss, Zeugnis und Berufsbezeichnung
- § 4 Zielgruppen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 7 Dauer und Organisation des Studiums
- § 8 Studieninhalte und Module
- § 9 Leistungspunkte nach ECTS
- § 10 Lehr- und Lernmethoden, integrierte Praxisaufträge
- § 11 Studiengebühren
- § 12 Inkrafttreten

Anlage zur Studienordnung: Studienplan

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Staatskanzlei des Saarlandes am 13.02.2018

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung legt die Grundsätze für die Durchführung des Studiengangs Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Gerontologie (Bachelor of Arts) an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BAGSS) fest. Sie gilt für Studierendengruppen, die ab dem Sommersemester 2017 zugelassen werden.
- (2) Die Studienordnung wird durch die Allgemeine Prüfungsordnung und die Ordnung über die Zulassung und über die Eignungsprüfung zu den Studiengängen der BAGSS ergänzt.
- (3) Mit der in dieser Ordnung verwendeten Gender-Schreibweise sind Personen jedweder sexuellen Identität gemeint.

## **§ 2 Art und Ziel des Studiengangs**

- (1) Beim Studiengang Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Gerontologie (Bachelor of Arts) handelt es sich um ein grundständiges und praxisorientiertes Studium gemäß § 4a Saarl. BAKadG. Das Studium vermittelt die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen.
- (2) Die Praxisorientierung erfolgt durch die regelmäßige Bearbeitung von integrierten, themenbezogenen Praxisaufträgen in geeigneten Unternehmen bzw. Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und unterstützt so bereits während des Studiums eine sukzessive Integration von neu Gelerntem in den Berufsalltag. Als geeignete Unternehmen können diejenigen angesehen werden, die den Studierenden die Möglichkeit einräumen, im Rahmen einer bestimmten Wochenstundenanzahl (20 Wochenstunden sind empfohlen) themenbezogene Praxisaufträge gemäß § 10 Absatz 4 zu bearbeiten und ggf. umzusetzen.
- (3) Der Studiengang Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Gerontologie (Bachelor of Arts) vermittelt die zum Kompetenzerwerb notwendigen Inhalte und Methoden, die für die Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Gerontologie notwendig sind. Das Studienangebot reagiert auf die gesellschaftlichen Herausforderungen, die sich aus dem soziodemografischen Wandel und – strukturellen wie sozialpolitischen Veränderungen ergeben. Damit ergibt sich ein verändertes Qualifikationsprofil an Mitarbeiter\*innen der Sozialen Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Gerontologie.
- (4) Die Qualifikation entspricht Level 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sowie des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) und dem Qualitätsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Abschluss, Zeugnis und Berufsbezeichnung**

- (1) Der bestandene Bachelor-Abschluss bildet einen berufsqualifizierenden Studienabschluss.
- (2) In das Zeugnis und in das Diploma Supplement wird folgender Passus zur Berufsbezeichnung aufgenommen: Der Studienabschluss befähigt die Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit professionell tätig zu sein und berechtigt dazu – wenn die staatliche Anerkennung durch das zuständige Landesministerium erteilt wird –, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ zu führen.

#### **§ 4 Zielgruppen**

Der Studiengang richtet sich an Interessent\*innen, die sich über ein Studium für das Berufsfeld der Sozialen Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Gerontologie qualifizieren möchten.

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 2 der Ordnung über die Zulassung und über die Eignungsprüfung erfüllt.

#### **§ 6 Studienberatung und Studienfachberatung**

- (1) Für eine Beratung zu den Zielen, Inhalten und Methoden des Studiums sowie zur Zulassung und zum Verfahren bei Studien- und Prüfungsleistungen stehen insbesondere die Studiengangsleitung bzw. die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen des Studiengangs zur Verfügung.
- (2) Zusätzlich ist jede/r Dozent\*in, der/die im Studiengang lehrt, gehalten, Studienfachberatungen in dem von ihm/ihr vertretenen Modul durchzuführen.
- (3) Den Studierenden steht jederzeit und je nach persönlichem Bedarf Beratung offen. Mindestens drei Beratungstermine sind jedoch obligatorisch:
  - Vor Beginn des Studiums: Studienberatung hinsichtlich der geeigneten Auswahl eines Studiengangs, Überprüfung bzw. Beratung hinsichtlich früherer und möglicherweise anrechnungsfähiger Leistungen sowie Beratung über die Möglichkeiten von Stipendien.
  - In der Mitte der Studienzeit: Studienberatung hinsichtlich der Studienorganisation, Theorie-Praxis-transfer und Auswahl der Schwerpunkt- und Methodenmodule.
  - Am Ende des Studiums: Auswertung des persönlichen Entwicklungsprozesses sowie Ausblick auf die zukünftige Karriereplanung . Dazu zählt auch die Konzeption des lebenslangen Lernens (LLL).

#### **§ 7 Dauer und Organisation des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt mit der Immatrikulation jeweils zum Sommersemester, sofern genügend Studierende (mindestens 16) zugelassen werden können.
- (2) Der Studiengang wird parallel zu einer berufspraktischen Tätigkeit in einem geeigneten Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens absolviert. Die Studierbarkeit neben den praktischen Studienanteilen wird ermöglicht durch ein Zeitmodell, bei dem die Lehrveranstaltungen an durchschnittlich zwei Präsenztage pro Woche stattfinden. Zudem erfolgen pro Semester bis zu zwei projektbezogene Präsenzwochen mit ganztägigen Lehrveranstaltungen. Die Termine werden den Studierenden und den beteiligten Unternehmen rechtzeitig, spätestens jedoch vor Beginn des Semesters, bekannt gegeben.
- (3) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist verbindlich. Es werden Anwesenheitslisten geführt.
- (4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Es können auch Seminare in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.

- (5) Die Studienzeit, in der der Studiengang abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich aller Studienleistungen und der Bachelor-Prüfung sieben Semester. Individuelle Studienwege mit einer Verkürzung der Studiendauer sowie Verlängerungen sind möglich.
- (6) Das Sommersemester beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Das Wintersemester beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres.
- (7) Das Studium endet mit dem erfolgreichen Abschluss bzw. mit der Exmatrikulation. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

### **§ 8 Studieninhalte und Module**

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Für die Teilnahme an bestimmten Modulen ist der erfolgreiche Abschluss von vorhergehenden Modulen erforderlich.
- (2) Die einzelnen Module des Studiengangs sind im Studienplan in der Anlage aufgeführt.
- (3) Die Inhalte und der Umfang der Module sind im Modulhandbuch für den Studiengang Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Gerontologie beschrieben.
- (4) Alle Module des Studiengangs sind prüfungsrelevant. Die jeweiligen Prüfungsformen sind im Modulhandbuch geregelt.
- (5) Näheres dazu regelt die Allgemeine Prüfungsordnung der Studiengänge an der BAGSS.

### **§ 9 Leistungspunkte nach ECTS**

- (1) Für das erfolgreiche Abschließen von Modulen sowie der Bachelor-Prüfung erhalten die Studierenden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Insgesamt werden 210 Leistungspunkte für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Gerontologie (Bachelor of Arts)“ vergeben. Weiteres regelt die Allgemeine Prüfungsordnung der BAGSS.

### **§ 10 Lehr- und Lernmethoden, integrierte Praxisaufträge**

- (1) Der Kompetenzerwerb im Studiengang Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Gerontologie ist ausgerichtet auf die Nutzenmaximierung in der Praxis der sozialen Arbeit einerseits und den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten andererseits. Er orientiert sich an den Herausforderungen der persönlichen, sozialen, fachlichen und methodischen Anforderungen an das Berufsfeld der Sozialen Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Gerontologie ebenso wie am europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) bzw. am Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit (QR SozArb) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Schwerpunkt in den Präsenzveranstaltungen liegt in der Form der Wissensvermittlung, dem eigenständigen Erwerb von Wissensinhalten und dem Transfer dieser Inhalte in das praktische Handlungsfeld. Darüber hinaus wird die Bereitschaft zur Reflektion eigener Deutungs- und Handlungsmuster erwartet, um daraus klientenzentrierte und sozialraumorientierte Interventionsstrategien zu ermitteln. Neben der Teilnahme an den Veranstaltungen und Seminaren wird von den Studierenden ein hoher Anteil an Eigeninitiative erwartet. Darüber hinaus ist ein engagiertes Einbringen bereits vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten eine wichtige



Voraussetzung für ein erfolgreiches Voneinander- und Miteinander-Lernen innerhalb der Studierendengruppe.

- (3) Methoden angewandter Forschung mit einem deutlichen Berufsfeld- und Organisationsbezug bilden ein Charakteristikum des Studiums an der BAGSS. Die Arbeit an Projekten fördert den Theorie-Praxis-Transfer und dient dem Erwerb von organisationaler Kompetenz.
- (4) Die Verzahnung von Theorie und Praxis des dualen Studiengangs erfolgt in jedem Semester durch themenbezogene integrierte Praxisaufträge, die der Studierende in Abstimmung zwischen Unternehmen und Berufsakademie im Unternehmen, in dem er seine praktischen Studienanteile ableistet, bearbeitet und die am Ende des jeweiligen Semesters in Form einer bewertbaren Leistung (z.B. Projektbericht, Präsentation) an der Berufsakademie abgegeben bzw. vorgestellt werden.
- (5) Die für das jeweilige Semester relevanten Themenfelder werden durch Praxisaufträge in das jeweilige Handlungsfeld übertragen und nach entsprechender Intervention theoriegeleitet evaluiert. Die Praxisaufträge sind Bestandteil der praktischen Studienanteile, die jeweils zwischen dem Studierenden, dem beteiligten Unternehmen und der Berufsakademie geregelt werden.

### **§ 11 Studiengebühren**

Die Teilnahme am Studiengang ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird von der BAGSS festgesetzt und mit den Studierenden und den beteiligten Unternehmen vor Beginn des Studiums vertraglich geregelt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der BAGSS in Kraft.



Anlage: Studienplan zum Studiengang Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Soziale Gerontologie

Modul	T-Bereich	Bezeichnung	Arbeitsaufwand	ECTS ges.	Theoret. Anteil	ECTS	Theorie	SOL	Prakt. Anteil*	ECTS	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.														
											Theorie	SOL	Praxis	Theorie	SOL	Praxis	Theorie	SOL	Praxis	Theorie	SOL	Praxis	Theorie	SOL	Praxis	Theorie	SOL	Praxis	Theorie	SOL	Praxis	Theorie	SOL	Praxis									
SozA 1	1	Grundbegriffe der Sozialen Arbeit	180,0	6,0	180,0	6,0	88,0	92,0	0,0	0,0	48,0	50,0	0,0	40,0	42,0	0,0																											
SozA 2	1	Die Bedeutung der Ethik für die Praxis der Sozialen Arbeit	180,0	6,0	90,0	3,0	45,0	45,0	90,0	3,0				15,0	15,0	45,0	30,0	45,0																									
SozA 3	2	Forschungsmethoden in der empirischen Sozialwissenschaft	300,0	10,0	180,0	6,0	95,0	85,0	120,0	4,0	45,0	40,0	90,0	50,0	45,0	30,0																											
SozA 4	2	Wissenschaftliches Arbeiten	150,0	5,0	90,0	3,0	50,0	40,0	60,0	2,0	50,0	40,0	60,0																														
SozA 5	2	Datenerhebung und Forschungsmethoden im Sozialraum	270,0	9,0	90,0	3,0	44,0	46,0	180,0	6,0				10,0	10,0	90,0	34,0	36,0	90,0																								
SozA 6	3	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	300,0	10,0	210,0	7,0	104,0	106,0	90,0	3,0							48,0	52,0	45,0	56,0	54,0	45,0																					
SozA 7	3	kommunale Bedingungen für Soziale Arbeit mit älteren Menschen	210,0	7,0	90,0	3,0	42,0	48,0	120,0	4,0							8,0	12,0	30,0	34,0	36,0	90,0																					
SozA 8	3	Volks- und betriebswirtschaftliche Steuerung in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft	240,0	8,0	150,0	5,0	68,0	82,0	90,0	3,0															32,0	32,0	45,0	36,0	50,0	45,0													
SozA 9	4	Gerontologische Grundlagen I Einführung in die individuellen Prozesse des Alters und des Alterns	300,0	10,0	210,0	7,0	102,0	108,0	90,0	3,0				54,0	54,0	45,0	48,0	54,0	45,0																								
SozA 10	4	Theoretische Grundlagen II Sozial-ökologische Gerontologie	300,0	10,0	180,0	6,0	96,0	84,0	120,0	4,0										96,0	84,0	120,0																					
SozA 11	5	Adressatenbezogene Handlungsmethode in der sozialen Arbeit I	180,0	6,0	120,0	4,0	54,0	66,0	60,0	2,0				24,0	30,0	40,0	30,0	36,0	20,0																								
SozA 12	5	Adressatenbezogene Handlungsmethode in der sozialen Arbeit II	180,0	6,0	60,0	2,0	32,0	28,0	120,0	4,0										8,0	8,0	80,0	24,0	20,0	40,0																		
SozA 13	5	Kommunikation und Beratung I	360,0	12,0	270,0	9,0	128,0	142,0	90,0	3,0				72,0	72,0	40,0	56,0	70,0	50,0																								
SozA 14	5	Kommunikation und Beratung II	390,0	13,0	240,0	8,0	120,0	120,0	150,0	5,0										16,0	16,0	40,0	104,0	104,0	110,0																		
SozA 15	5	Sozialpädagogische Diagnostik und Biografiearbeit	150,0	5,0	75,0	2,5	38,0	37,0	75,0	2,5														38,0	37,0	75,0																	
SozA 16	6	Demografischer Wandel & Sozialstruktur	300,0	10,0	180,0	6,0	90,0	90,0	120,0	4,0	90,0	90,0	120,0																														
SozA 17	6	Lebens- und Wohnformen älterer Menschen zwischen Quartier und Familie	300,0	10,0	120,0	4,0	64,0	56,0	180,0	6,0				32,0	28,0	100,0	32,0	28,0	80,0																								
SozA 18	6	Gesundheit, Krankheit und Wohlbefinden im Alter	210,0	7,0	120,0	4,0	64,0	56,0	90,0	3,0										64,0	56,0	90,0																					
SozA 19	6	ambulante und stationäre Pflege	210,0	7,0	120,0	4,0	64,0	56,0	90,0	3,0														64,0	56,0	90,0																	
SozA 20	7	Intervention auf individueller Ebene	300,0	10,0	90,0	3,0	48,0	42,0	210,0	7,0																	48,0	32,0	160,0	0,0	10,0	50,0											
SozA 21	7	Intervention in der näheren Umgebung	270,0	9,0	90,0	3,0	48,0	42,0	180,0	6,0																	48,0	32,0	150,0	0,0	10,0	30,0											
SozA 22	7	Intervention im Quartier und in der kommunalen Umwelt	300,0	10,0	90,0	3,0	46,0	44,0	210,0	7,0																	46,0	34,0	160,0	0,0	10,0	50,0											
SozA 23	7	Organisationen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft verstehen	150,0	5,0	120,0	4,0	56,0	64,0	30,0	1,0	56,0	64,0	30,0																														
SozA 24	WpM Alt. 1	Gruppen leiten und -prozesse moderieren	120,0	4,0	120,0	4,0	68,0	52,0	0,0	0,0																																	
	WpM Alt. 2	systemische Beratung im Sozialraum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																	
	WpM Alt. 3	Soziale Arbeit im hospizlichen und palliativem Kontext	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																	
SozA 25		Vorbereitung und Durchführung von Colloquium und Bachelorthesis	450,0	15,0	360,0	12,0	180,0	180,0	90,0	3,0																												180,0	180,0	90,0			
<b>Σ Gesamtwerte/ECTS</b>			<b>6300,0</b>	<b>210,0</b>	<b>3645,0</b>	<b>121,5</b>	<b>1834,0</b>	<b>1811,0</b>	<b>2655,0</b>	<b>88,5</b>	<b>289,0</b>	<b>284,0</b>	<b>300,0</b>	<b>297,0</b>	<b>296,0</b>	<b>390,0</b>	<b>286,0</b>	<b>318,0</b>	<b>405,0</b>	<b>274,0</b>	<b>254,0</b>	<b>465,0</b>	<b>262,0</b>	<b>249,0</b>	<b>360,0</b>	<b>214,0</b>	<b>174,0</b>	<b>515,0</b>	<b>212,0</b>	<b>236,0</b>	<b>220,0</b>												
			<b>210</b>		<b>121,5</b>		<b>88,5</b>				<b>873,0</b>			<b>983,0</b>		<b>1.009,0</b>		<b>993,0</b>		<b>871,0</b>		<b>903,0</b>		<b>803,0</b>		<b>668,0</b>																	
			<b>ECTS gesamt</b>		<b>Präsenz</b>		<b>Praxis</b>		<b>Tag</b>	<b>Stunden ges.</b>				<b>109,1</b>		<b>122,9</b>		<b>126,1</b>		<b>124,1</b>		<b>108,9</b>		<b>112,9</b>		<b>83,5</b>																	